

## **4. Änderungssatzung**

### **des Landkreises Heidekreis**

#### **über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 21.09.2018 die nachfolgende 4. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

#### **§ 9 (Kostenbeitragspflicht) wird um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:**

Abweichend von Satz 1 wird für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Tagen wöchentlich.

#### **§ 14 (Inkrafttreten)**

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Bad Fallingbostal, 21. September 2018

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

Ostermann